

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Zübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 4. Montag den 13. Januar 1823.

## I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die Eingaben einzelner Gemeinden an die höheren und höchsten Behörden nicht bloß durch den Stadt- oder Gemeinderath, sondern in Gemeinschaft mit demselben durch den Bürgerausschuß, ja sogar zuweilen durch den Bürger-Ausschuß ohne den Gemeinde-Rath unterzeichnet, und eingereicht werden, so findet man sich höherer Weisung zu folgen veranlaßt, den betr. Orts-Vorständen folgendes zu bemerken:

Nicht dem Bürger-Ausschuß, sondern dem Gemeinde-Rath liegt es ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staats-Behörden zu vertreten, im Namen der Gemeinde zu beschließen, zu sprechen und zu handeln.

(s. Verw. Ed. S. 9.)

Der Bürgerausschuß vertritt nicht die Gemeinde, gegenüber von den Staats-Behörden, sondern die Bürgerschaft gegenüber dem Gemeinde-Rath.

(Ebd. S. 47.)

Glaubt der Bürger-Ausschuß, daß eine Vorstellung oder sonstige Eingabe im Namen der Gemeinde verfaßt, und bei irgend einer Behörde eingereicht werden soll, so

hat derselbe seinen dißfälligen Antrag an den Gemeinderath zu richten, und diesem die Abfassung, Unterzeichnung und Einreichung der Eingabe zu überlassen.

(Ebd. S. 62.)

Nur dann, wenn der dißfällige Antrag des Bürger-Ausschusses kein Gehör bei dem Gemeinderath findet, ist es dem erstern erlaubt, sich (in der Regel mündlich) an das Oberamt, und wenn er auch dort das gewünschte Gehör nicht erhalten sollte, im Wege schriftlicher Beschwerde an die höhere und höchste Behörde zu wenden.

(Ebd. S. 62. 63.)

Indem man die Gemeinde-Räthe und Bürger-Ausschüsse über die oben bezeichnete gesetzliche Stellung der letztern, belehrt, wird bemerkt, daß man höchstens Orts angewiesen sey, alle bei Oberamt einkommenden Eingaben, welche den gegenwärtigen Bestimmungen zuwiderlaufen, auf Kosten der Schrift-Versaffer zurückzugeben.

Hiernach haben sich nun die Gemeindefürsorge-Räthe und Bürger-Deputationen der gemeinschaftlichen Oberämter pünctlich zu achten.

Den 9. Jan. 1823.

Die R. Oberämter.



## II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (Die Regulirung der Beschäl-Register betreffend.) Das K. Land- Ober- Stallmeister- Amt wird die Beschäl- Register zu Osterdingen den 14. Febr. und zu Rottenburg den 18. Febr. d. J. reguliren.

Die Orts- Vorsteher des hiesigen und Lübinger Oberamts haben dieses ihren Amtes- Angehörigen zeitlich mit dem Anfügen beskannt zu machen, daß nach dem §. 6. der Beschäl- Ordnung nach Aufnahme des Beschäl- Registers keine Stuten mehr zum Belegen angenommen werden, und die in der Beschäl- Ordnung §. 3. vorgeschriebene Verzeichnisse über diejenigen Stuten im Alter von 4 bis 15 Jahren, welche nach dem Wunsche der Eigenthümer von Hengsten der Landes- Anstalt belegt werden wollen, und welche fehlerfrei sind, entweder an die Stadtschreiberey Rottenburg oder an das Schultheissenamt Osterdingen, je nach dem der Ort der hiesigen oder der Osterdinger Beschäl- Blatte zugetheilt ist, wenigstens einige Tage vor Regulirung der Beschäl- Register nach dem bisherigen Formular verfaßt einzusenden, damit die Haupt- Verzeichnisse in Zeiten gefertigt werden können.

Das Geschäft beginnt an den genannten Tagen jedesmal Vormittags um 9 Uhr, daher die Orts- Vorsteher den Bedacht darauf nehmen werden, daß die Stuten zur gehörigen Zeit auf den Beschäl- Blatten eintreffen.

Zu gleicher Zeit haben auch diejenigen zu erscheinen,

a) welche als Privat- Beschälhalter für dieses Jahr Patente zu erhalten wünsch-

ten, und haben sich solche mit den in der Beschäl- Ordnung §. 15. vorgeschriebenen Zeugnisse zu versehen. Die im vorigen Jahre Patente erhalten haben, müssen solche mitbringen, und

b) Diejenigen Eigenthümer mit ihren 4jährigen Hengsten und Stuten, welche in diesem Jahre auf die Preise bei den landwirthschaftlichen Partikular- Festen Anspruch machen wollen, damit dieselben über den Werth ihrer Pferde belehrt werden können.

Den 4. Jan. 1823.

K. Oberamt.

Rottenburg. (Berichtigung der Rekrutirungs- Listen, Prüfung der Befreyungs- Gründe und Loosziehung betreffend.) Bis Montag den 3. und Dienstag den 4ten Febr. wird auf dem Rathhaus dahier in Rottenburg die Berichtigung der Rekrutirungs- Listen und Prüfung der Befreyungs- Gründe und die Loosziehung vorgenommen werden.

Es haben die sämtliche Rekrutirungspflichtige mit ihren Ortsvorstehern in der hienach angezeigten Ordnung zu erscheinen:

Am Montag den 3. Febr. Morgens 7 Uhr: die von den Orten: Bühl, Riesbingen, Hirschau, Hailfingen, Hemmendorf, Hirrlingen, Dettingen, Frommenshausen, Ergenzingen, Eggenweiler, Niedernau, Obernau, Nellingshausen, Remmingsheim, Seebrohn, Schwalldorf, Weiler, Wendelsheim, Wolfenhausen, Wurmslingen.

Nachmittags 2 Uhr:

die von Rottenburg.

Dienstag den 4. Febr. Morgens 7 Uhr: die Orte Bodelshausen, Mößlingen, Deschingen, Osterdingen, Thalheim.

Am  
Ziehan  
sämtlic  
gen Ob  
De  
gendes

1.) ha  
ab  
sch  
W  
erf

2.) erw  
hei  
ren

3.) hal  
we  
W  
da  
nis

4.) für  
ha  
erf

5.) Au  
Be  
M  
sch

6.) J  
ru

7.) sich  
den  
18  
de  
Se

Notte

Ho

wander

durch g

Man

dert aus



Am 4. Febr. Mittags 12 Uhr wird mit Ziehung des Loses fortgefahren, wobei sämtliche Rekrutierungspflichtige des ganzen Oberamts zu erscheinen haben.

Den Schultheissen, Aemtern wird folgendes zur Nachachtung aufgegeben:

- 1.) haben sie dafür zu sorgen, daß alle abwesende Militairpflichtige herbeigeschafft werden und die Eltern und Vormünder auf die Folgen des Nichterscheinens aufmerksam zu machen.
- 2.) erwartet das Oberamt daß die Schultheissen zu der bestimmten Zeit mit ihren Mannschaften hier erscheinen.
- 3.) haben sie denjenigen, welche Befreyung wegen Familien-Verhältnissen oder Veruß ansprechen wollen aufzugeben, daß sie sich mit den nöthigen Zeugnissen, Tauffcheinen etc. versehen sollen.
- 4.) für die abwesenden Militairpflichtigen haben deren Eltern oder Pfleger zu erscheinen und zu lösen.
- 5.) Auf dem Wege hieher haben die Orts-Vorsteher davor zu sein, daß von den Militairpflichtigen keine Erzeße, wie schon geschehen, verübt werden.
- 6.) Jeder Schultheiß muß seine Rekrutierungs-Liste mitbringen, und
- 7.) sich ausweisen, daß das Vermögen derjenigen, welche seit der Aushebung 1820. abwesend sind, nach Verhältniß des Rekrutierungs-Gesetzes mit dem Sequester belegt ist.

Rottenburg den 10. Januar 1823.

K. Oberamt.

Oberamt Horb.

Horb. (Auswanderer.) Nachsehende wandern aus, und werden auf Jahresfrist durch gesetzliche Bürgen vertreten.

Maria Dausch, ledig von Horb, wandert aus nach Pfullendorf.

Sidonia Raz und Leo Teufel, ledig von Weitingen, nach Ungarn.

Fanni Auerbacher, ledig von Nordseten, nach Langnau in der Schweiz.

Eleonora Eberhard, ledig von Wachsenbork, nach Hamburg, Groß. Bad. Bezirks-Amts Pforzheim.

Zetta Abraham, ledig von Mühl, nach Deitensee im Fürstenthum Sigmaringen.

Den 1. Januar 1823.

K. Oberamt.

Alte nst aig. (Holzverkauf.) Bis Montag den 20. d. Mts. werden in dem Revier Grömbach folgende Brennholzter im öffentlichen Aufstreich verkauft, und zwar:

buchene Scheuter .	178.	Klafter.
— Prügel .	51 $\frac{1}{2}$ .	—
tannene Scheuter .	57.	—
— Prügel .	7 $\frac{1}{2}$ .	—

Diese Holzgattungen sind gut und gesund, und die Abfuhrwege sind gegenwärtig ohne Hinderniß befahrbar. Die Kaufsliebhaber wollen sich an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr im Gasthof zum Löwen in Grömbach einfinden, und der Verhandlung anwohnen.

Den 8. Januar 1823.

K. Forstamt.

Rottenburg. Die unterzeichnete Stelle wir Montags den 20. Jan. Vormittags 10 Uhr über die Lieferung des im nächsten Frühjahr für die, auf die Platte nach Rottenburg kommenden Beschäl-Hengste, erforderlichen Heu und Stroh einen Aufstreichs-Record vornehmen, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Den 11. Jan. 1823.

K. Kameralamt.

Lüdingen. Durch neuere Erzeße sieht sich die unterzeichnete Stelle zu dem Verbot veranlaßt, einem Spitaler unter d. d. d.



einem Vorwand Getränke zu geben, sey es gegen Bezahlung oder unentgeltlich. Jeder Fall wird zuerst mit einem Reichsthaler oder nach Umständen höher bestraft, bei Wiederholung tritt strengere Ahndung ein.

Den 11. Jan. 1823.

Oberbürgermeister-Amt.

Außeramtliche Gegenstände.

(Eröffnung der neuerrichteten Realschule zu Tübingen.)

Nach eingelaufener allerhöchster Genehmigung und Veranstaltung des Adhigen kann die hiesige Realschule, von deren Einrichtung im Allgemeinen das verehrliche Publikum bereits einige Kenntniß hat, am 27. Januar beginnen. Durch eine Anzahl erprobter Lehrer der hiesigen Stadt wird unter der nächsten Leitung des Herrn Professor Pahl und unter Oberaufsicht des Pädagogarchais und Scholarchais in folgenden Fächern Unterricht erteilt werden: in allgemeiner und württembergischer Geschichte und Geographie, in Naturgeschichte, in Naturlehre und Technologie, in Arithmetik, Geometrie und Buchstabenrechnung, in den verschiedenen Arten des Zeichnens, im Singen, in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Dieser Unterricht ist auf einen dreijährigen Kurs mit Knaben von 11. bis 14. Jahre, und auf ein stufenweises Fortschreiten durch drey Abtheilungen berechnet; und es soll jetzt der Unterricht für die erste Abtheilung beginnen, der bis zum Herbst des laufenden Jahres dauern wird. Aus mancherley Gründen wurde festgesetzt, daß jeder Knabe, welcher in die Realschule eintritt, zu gleicher Zeit entweder das Lyceum oder die deutsche Knabenschule besuchen soll; weßwegen die Einrichtung getroffen ist, daß im Lyceum die Realschüler Morgens

um 10, Nachmittags um 3 Uhr entlassen werden, um von 10—12, und 3—5 Uhr den Realunterricht genießen zu können, zu einer Zeit, wo denn im Lyceum solche Fächer betrieben werden, die mehr nur für künftige Studierende nöthig sind.

Das Schulgeld in der Realanstalt beträgt halbjährlich 2 fl.

Die Ausnahme der Schüler wird in Zukunft immer durch Herrn Professor Pahl geschehen, für diesmal durch den Unterzeichneten, der zugleich weitere Auskunft über die nähere Einrichtung der ganzen Anstalt zu geben bereit ist, die verehrlichen Eltern; welche gesonnen sind, ihre Kinder in die Realschule eintreten zu lassen, werden nun geziemend ersucht, dieselben noch vor dem 20. Januar bey ihm aufzuführen.

Tübingen, den 11. Januar 1823.

Aus Auftrag  
Archidiaf. M. Pressel.

Dem Unterzeichneten machen seine gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse es wünschenswerth, seine hier bestehende eigenthümliche Wohnung unter annehmlichen Bedingungen auf Zieler zu veräußern.

Dieselbe ist für einen Landwirth vollkommen brauchbar und hat Raum für zwey Haushaltungen, am tauglichsten aber wäre sie für den Betrieb eines Wirthschafts-Gewerbes, da sie neben einer geräumigen Scheuer, Stallungen im Ueberfluß, und hinreichenden Raum zu jeder Einrichtung, hat.

Liebhaber zu diesen Baulichkeiten wollen sich gefälligst an den Unterzogenen selbst wenden und das Verkaufs-Object zu beliebiger Zeit in Augenschein nehmen.

Dußlingen den 10. Januar 1823.

Steuer-Commissär von Tübingen,  
Winter.

Tübingen. Ein noch ganz gut conditionirter Sopha von mittlerer Größe, mit Stahlfedern versehen, und mit Moßhaar gepolstert, davon der Ueberzug der Rücken von schwarzem Merino-Zeug ist, steht dem Verkauf ausgesetzt; Ausgeber dieses Blatts sagt das Weitere.